

SATZUNG
DER GEMEINDE
TODESFELDE
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DIE GEBIETE

Teilgelungsbereich 1: "Südlich des Kükeler Weges"
Teilgelungsbereich 2: "Ausgleichsfläche"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (IGVOBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2002, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich des Kükeler Weges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02.2002.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 16.02.2002 bis zum 16.02.2002 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 02.08.2002 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.02.2002 durchgeführt worden. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2002 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 04.02.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2002 bis zum 05.09.2002 während der Dienststunden/ folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 26.07.2002 in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil "A") geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.05.2002 bis zum 12.05.2002 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 12.05.2002 in der Zeit vom 12.05.2002 bis zum 12.05.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wurde am 12.03.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluf der Gemeindevertretung vom 12.03.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE
TODESFELDE
KREIS SEGEBERG
DEN 08.01.2003
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTHER

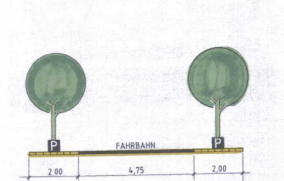
9. Der katastermäßige Bestand am 1.3. Feb. 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT
DEN 2.4. Feb. 2003
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgeteilt.
GEMEINDE
TODESFELDE
KREIS SEGEBERG
DEN 27.02.2003
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.03.2003 in der Gemeindevertretung öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44. BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GG wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.03.2003 in Kraft getreten.
GEMEINDE
TODESFELDE
KREIS SEGEBERG
DEN 10.03.2003
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTHER

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgeteilt.
GEMEINDE
TODESFELDE
KREIS SEGEBERG
DEN 10.03.2003
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTHER

Straßenprofil/Regelquerschnitt: Schnitt A-A (M:100)



STAND: 19.06.02

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Todesfelde: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & URBANENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBENHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL. 04551/81520

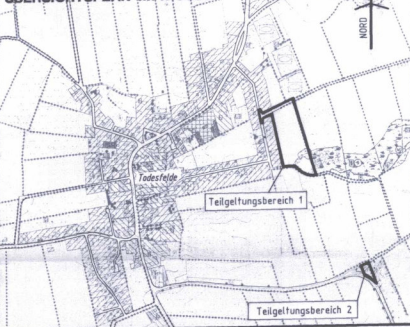
ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1999 (BGBl. 1999 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauteilplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S.58) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 4 (§ 17 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 14 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl § 14 (2) BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse § 14 (2) 3 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO
- O Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze § 23 (1) BauNVO
- Straßenverkehrsfläche § 9 (1) BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich; Öffentliche Parkfläche
- Fußweg; Ein- bzw. Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 19 (1) 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Baum zu erhalten § 9 (1) 25a BauGB
- Baum zu pflanzen § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
- Knick anzulegen § 9 (1) 25a BauGB
- Grünfläche: § 9 (1) 15 BauGB, ○ = öffentlich, □ = Spielplatz
- Sonstige Planzeichen:
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 19 BauGB

ÜBERSICHTSPLAN M:1:10000



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9 (1) BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: gesetzl. gesch. Biotop (gem. § 15a LNatSchG)
- Knick zu erhalten (gem. § 15b LNatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Schnittebene
- 1, 2, 3... Nummerierung der geplanten Grundstücke
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- 7/2 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Geplante Grundstücksgrenze
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

TEILGELTUNGSBEREICH 2

